



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Gülseren Demirel BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 18.01.2021

Impfungen gegen das Coronavirus in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wann ist in Bayern mit einem Impfstart für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften, die nach der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 der Bundesregierung aufgrund der Unterbringung (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG) als anspruchsberechtigt für Impfungen im Rahmen der 2. Gruppe (Schutzimpfungen mit hoher Priorität) gelten, voraussichtlich zu rechnen? 2
- 2.1 Wann werden die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte über die Möglichkeit der Impfung, Risiken und mögliche Nebenwirkungen informiert? 2
- 2.2 In welcher Form erfolgt genau die Bekanntgabe der Möglichkeit der Impfung, Risiken und möglicher Nebenwirkungen? 2
- 2.3 In welchen Sprachen werden die Informationen ausgegeben (bitte auflisten)? 2
- 3.1 Werden die Informationen auch in einfacher Sprache ausgegeben? 2
- 3.2 In welcher Form werden die Bewohnerinnen und Bewohner sich für einen Termin zur Impfung anmelden können? 2
- 3.3 Wie wird bei der Terminbuchung und Anmeldung berücksichtigt, dass in vielen Unterkünften den Bewohnerinnen und Bewohnern kein WLAN zur Verfügung steht, um eine Online-Terminreservierung vorzunehmen? 3
- 4.1 Werden die Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort in der Unterkunft durch ein mobiles Team geimpft oder ist dafür der Besuch eines Impfzentrums notwendig? 3
- 4.2 Wie wird sichergestellt, dass vor der Impfung eine Aufklärung der Bewohnerinnen und Bewohner stattfindet? 3
- 4.3 Wie wird das Aufklärungsgespräch vor der Gabe der Impfung durchgeführt? 3
5. Für welche Sprachen werden Übersetzerinnen und Übersetzer gestellt (bitte auflisten)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 18.02.2021

- 1. Wann ist in Bayern mit einem Impfstart für Geflüchtete in Gemeinschaftsunterkünften, die nach der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 der Bundesregierung aufgrund der Unterbringung (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG) als anspruchsberechtigt für Impfungen im Rahmen der 2. Gruppe (Schutzimpfungen mit hoher Priorität) gelten, voraussichtlich zu rechnen?**

Die Impfstoffzuteilung erfolgt nach den Vorgaben zur Priorisierung.

Aufgrund der aktuell noch nicht ausreichenden Impfstoffmengen erhalten zunächst nur Personen Impfungen, die in der höchsten Priorisierungsgruppe sind.

Mit weiteren Impfstoffen und größeren Lieferzahlen können auch Personen in den nächsthöheren Priorisierungsgruppen geimpft werden.

Einzelheiten zur Priorisierung sind in der Corona-Impfverordnung (CoronaImpfV) des Bundes geregelt.

- 2.1 Wann werden die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte über die Möglichkeit der Impfung, Risiken und mögliche Nebenwirkungen informiert?**
- 2.2 In welcher Form erfolgt genau die Bekanntgabe der Möglichkeit der Impfung, Risiken und möglicher Nebenwirkungen?**

Die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen können sich rund um das Thema Impfen, wie jeder andere auch, umfangreich und mehrsprachig unter anderem auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts (RKI) informieren. Die Reihenfolge und der Zeitpunkt der Impfungen der jeweiligen Person richten sich nach der Priorität gemäß der CoronaImpfV. Aktuell werden derzeit Personen der höchsten Priorität geimpft. Diese werden durch die jeweils zuständige Kreisverwaltungsbehörde, wie jede andere Person derselben Prioritätengruppe auch, über den Anspruch auf geeignete Weise informiert. Jeder Asylbewerber kann sich entsprechend der Impfpriorität für eine Impfung im Impfzentrum anmelden. Die generelle Zusage der Bundeskanzlerin für ein Impfangebot bis zum Sommer für jeden in Deutschland gilt auch für Asylbewerber.

- 2.3 In welchen Sprachen werden die Informationen ausgegeben (bitte auflisten)?**

Siehe Antwort zu Frage 5.

- 3.1 Werden die Informationen auch in einfacher Sprache ausgegeben?**

Siehe Antwort zu Frage 5.

- 3.2 In welcher Form werden die Bewohnerinnen und Bewohner sich für einen Termin zur Impfung anmelden können?**

Eine Terminanmeldung ist sowohl über das Online-Registrierungsportal <https://impfzentren.bayern/> als auch telefonisch über die bundesweite Zentralnummer 116 117 oder die direkte Telefonhotline des regionalen Impfzentrums möglich (Informationen zu den Impfzentren siehe <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/#bayerische-impfzentren>).

3.3 Wie wird bei der Terminbuchung und Anmeldung berücksichtigt, dass in vielen Unterkünften den Bewohnerinnen und Bewohnern kein WLAN zur Verfügung steht, um eine Online-Terminreservierung vorzunehmen?

Das Thema WLAN liegt grundsätzlich in der Verantwortung der fachlich und örtlich für die Einrichtung zuständigen Behörde. Unabhängig hiervon besteht die Möglichkeit, sich telefonisch oder online über das Handy in BayLMCO zu registrieren.

4.1 Werden die Bewohnerinnen und Bewohner vor Ort in der Unterkunft durch ein mobiles Team geimpft oder ist dafür der Besuch eines Impfzentrums notwendig?

Es kommt jeweils auf die Unterkunft und die dort untergebrachten Personen an. Personen, die nicht in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, erhalten ihre Impfung im Impfzentrum. Für immobile bzw. in der Mobilität eingeschränkte Personen kann eine Impfung durch Mobile Teams in den Unterkünften erfolgen. Dies entscheidet die jeweilige zuständige Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Impfzentrum vor Ort.

4.2 Wie wird sichergestellt, dass vor der Impfung eine Aufklärung der Bewohnerinnen und Bewohner stattfindet?

Zur Vorinformation und Aufklärung gibt es einen Aufklärungsbogen, welcher dem Impfling im Rahmen der Terminvereinbarung online oder per Post zur Verfügung gestellt wird. Diese Unterlagen sowie weitere umfangreiche Informationen sind zudem stets auf der Homepage des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMG) einzusehen bzw. herunterzuladen unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/impfung/>. Zudem erhält jeder Impfling vor der Impfung einen Aufklärungsbogen ausgehändigt.

4.3 Wie wird das Aufklärungsgespräch vor der Gabe der Impfung durchgeführt?

Jeder Impfling erhält vor der Impfung die Gelegenheit, mit einem Arzt ein Aufklärungsgespräch zu führen und ggf. Fragen zu stellen.

5. Für welche Sprachen werden Übersetzerinnen und Übersetzer gestellt (bitte auflisten)?

Wie alle anderen auch sind die in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen eigenverantwortlich für die Informationsbeschaffung zuständig. In diesem Zusammenhang wird auf nachfolgenden Link verwiesen: <https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/Materialien/COVID-19-Aufklaerungsbogen-Tab.html>. Das RKI-Info-Angebot ist mehrsprachig.

Die jeweils zuständige Unterkunftsverwaltung unterstützt die Untergebrachten bei allen Fragen rund um das Thema Impfen.